

Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

**Durchführung von Transportdienstleistungen (inkl.
Gefahrgut) zwischen den Einrichtungen der
Gesundheit Nord gGmbH**

Offenes Verfahren gemäß VgV

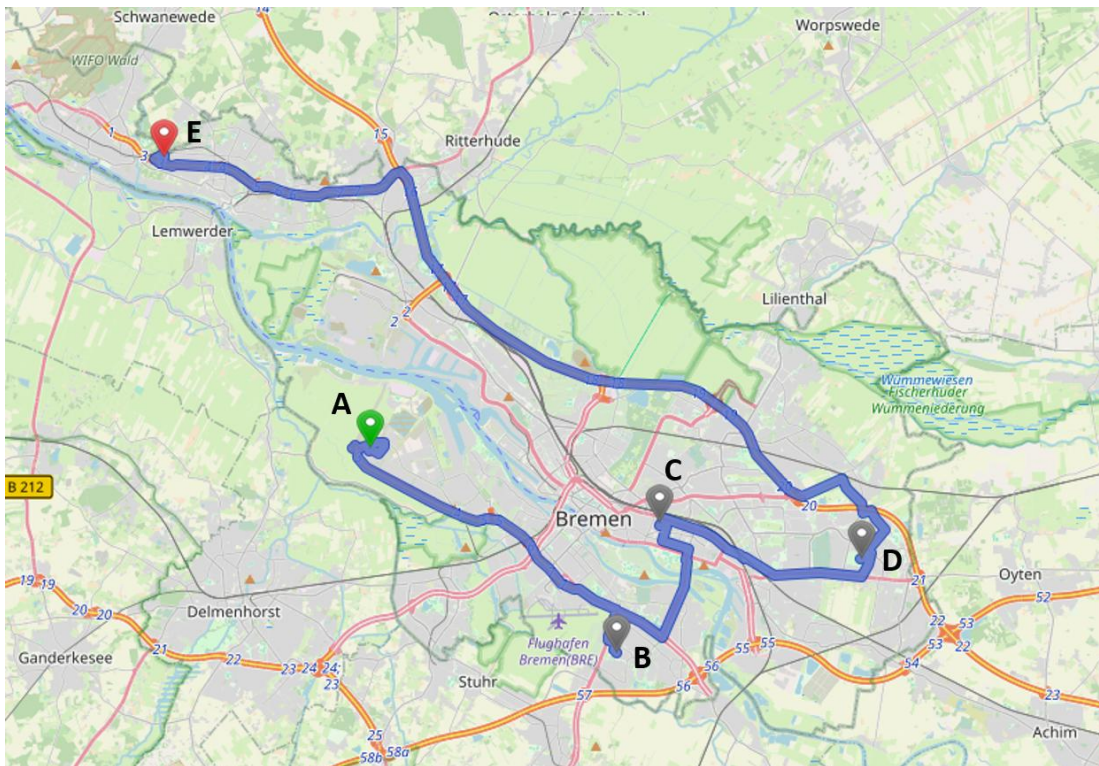
Gesundheit Nord gGmbH -Klinikverbund Bremen
Zentrum für Wirtschaftsbetriebe & Logistik
Geschäftsbereich Logistik
Kurfürstenallee 130
28211 Bremen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Leistungsgegenstand	4
2.1	Transportgut und Ladehilfsmittel	4
2.1.1	Transportgut	4
2.1.2	Fahrzeuganforderungen & Ladungssicherung	5
2.1.3	Weitere Anforderungen	6
2.1.4	Leistungsorte	6
2.1.5	Anliefer-/ Abholzeiten	6
2.1.6	Prozessablauf Be- und Entladung.....	6
2.1.7	Leistungsvolumen	7
2.2	Tourenplan	7
2.3	Aufgaben und Pflichten des Fahrers	8
3	Honorierung	9
4	Vertragsbedingungen	10
4.1	Vorbemerkung	10
4.2	Recht/Art und Umfang der Leistungen.....	10
4.3	Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht.....	11
4.4	Leistungszeitraum und Kündigung	11
4.5	Vergütung und Rechnungstellung	11
4.6	Personal	12
4.7	Pflichten des Auftragnehmers (AN).....	13
4.8	Umweltverträglichkeit	14
4.9	Vertragsabwicklung sowie Service- und Reklamation.....	14
4.10	Haftung	15
4.11	Vertragsstrafen	15
4.12	Außerordentliche Kündigung.....	15
4.13	Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG.....	16
4.14	Elektronische Kommunikation	17
4.15	Schlussbestimmungen	17
5	Anlagen.....	18

1 Allgemeines

Die Gesundheit Nord gGmbH ist ein kommunaler Klinikverbund der Stadtgemeinde Bremen und bietet an insgesamt vier Standorten Klinikum Bremen Mitte (KBM), Klinikum Bremen Ost (KBO), Klinikum Links der Weser (KLdW) und Klinikum Bremen Nord (KBN) medizinische und pflegerische Versorgung der höchsten Versorgungsstufe (Maximalversorgung) an. Mit fast 3.000 Planbetten und etwa 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen gGmbH einer der größten kommunalen Krankenhauskonzerne in Deutschland. Die Gesundheit Nord gGmbH als Auftraggeberin (AG), beabsichtigt den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Durchführung von Transporten zu vergeben. Zum Bremer Klinikverbund Gesundheit Nord gGmbH gehören die vier kommunalen Kliniken der Stadtgemeinde Bremen, welche aus dem Zentrallager heraus beliefert werden:



Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen geeigneten Auftragnehmer (AN) zu finden, der eine sichere, rechtskonforme und effektive Beförderung im Rahmen regelmäßiger Touren, zwischen den Einrichtungen der Gesundheit Nord gGmbH (Standort A bis E) durchführt.

2 Leistungsgegenstand

2.1 Transportgut und Ladehilfsmittel

2.1.1 Transportgut

Gegenstand der Leistung ist der Transport im Rahmen regelmäßiger Touren zwischen den Einrichtungen der Gesundheit Nord gGmbH:

A: Logistik-Center (EKS GVZ) Erich-Kühlmann-Straße 5 28197 Bremen	D: Klinikum Bremen-Ost (KBO) Züricher Straße 40 28325 Bremen
B: Klinikum Links der Weser (LDW) Senator-Weßling-Straße 1 28277 Bremen	E: Klinikum Bremen-Nord (KBN) Hammersbecker Straße 228 28755 Bremen
C: Klinikum Bremen-Mitte (KBM) Sankt-Jürgen-Straße 1 28205 Bremen	

Diese Ausschreibung beinhaltet alle Touren gem. dem beigefügten Tourenplan (Anlage 1).

Eine Besichtigung der o.g. Standorte ist optional wahrzunehmen. Eine Organisation erfolgt über den Geschäftsbereich Logistik (uwe.krause@gesundheitsnord.de oder anne.bruehjes@gesundheitsnord.de).

Bei dem Transportgut handelt es sich um:

- Medikalprodukte
- Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf
- Apothekenartikel
- Zytostatika
- Desinfektionsmittel
- Labormaterialien
- Feuchtwischbezüge und Reinigungstücher
- Postsendungen

Davon sind Gefahrgüter gem. Anlage 2 enthalten.

Bei dem Transportgut kommen die folgenden Ladehilfsmittel zum Einsatz:

-
- FTS-Container/ Wagen (1.470 x 900 x 1.702 mm) – Nur für den Standort C (KBM)
 - Modulwagen (960 x 690 x 1.600 mm) – Nur für den Standort KBM (Zentrale Notaufnahme)
 - Rollgitterwagen (810 x 720 x 1.620 mm) – Für alle Standorte
 - Europaletten (1.200 x 800 mm) – Für alle Standorte

Die Rückführung der Ladehilfsmittel bzw. des Leergutes aus den Standorten ist ebenfalls Vertragsbestandteil. Die Mehrwegboxen werden an den Standorten KBM, KBN, KBO und KLdW von der Inhouse-Logistik vorsortiert und auf Paletten gestapelt. Der Fahrer hat die Aufgabe, dieses Leergut im EKS-Lager an der Rampe Wäscherei mithilfe eines Hubwagens von der Entladezone an den vorgesehenen Platz zu bringen. Zudem werden Rollgitterwagen an der Rampe Wäscherei zurückgeführt. Weitere Ladehilfsmittel wie FTS-Container und sowie Leerpaletten sind wieder im Warenausgang (Tor 5 bis 8) anzuliefern.

Der AN ist für das Leergutmanagement und die Rückführung aller Transportbehälter von den Krankenhäusern verantwortlich, sodass die Regelversorgung der Empfänger mit kommissionierten Artikeln in Transportbehältern sichergestellt ist.

Es muss bei Regelfahrten stets taggleich das gesamte Leergut in den Krankenhäusern bereitgestellte Leergut geladen und zum Lager zurückgeführt werden. Ebenfalls sind alle Reklamationssendungen taggleich vom jeweiligen Standort zurück zum Logistik-Center (EKS) zu führen.

2.1.2 Fahrzeuganforderungen & Ladungssicherung

Zum Einsatz kommen Fahrzeuge mit Festaufbau.

Da es sich um Apothekentransporte im Krankenhausbereich handelt, ist der Laderaum in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Der Laderaum muss regelmäßig bzw. bei Verschmutzungen gereinigt und desinfiziert werden. Eine Dokumentation muss auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Ein Temperaturkorridor zwischen 9 und 25 °C muss aufgrund des Transportes von Arzneimitteln zwingend jederzeit eingehalten werden. Kühlpflichtige Arzneimittel werden durch den Transport in Kunststoffkisten passiv gekühlt. Wegen der Arzneimittelsicherheit darf dieser Temperaturkorridor nicht den Herstellerangaben zu den jeweiligen Arzneimitteln widersprechen. Kunststoffkisten, in denen Arzneimittel transportiert werden, sind verplombt.

2.1.3 Weitere Anforderungen

Nach erfolgter Beauftragung ist von allen eingesetzten Fahrern die unterzeichnete Geheimhaltungs- und Datenschutzerklärung (siehe Anlage 3) einzureichen.

2.1.4 Leistungsorte

Die Leistungsorte entsprechen den Angaben gem. dem Tourenplan (Anlage 1). Gem. Kapitel 1 die Standorte A, B, C, D und E).

2.1.5 Anliefer-/ Abholzeiten

Um die Patientenversorgung sicherzustellen, haben alle Transporte und Prozesse zeitgerecht auf Basis der Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen zu erfolgen. Die Materialtransporte haben ganzjährig, montags bis freitags, zu erfolgen (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen in Bremen). In der Anlage „Tourenplan“ sind Zeiten definiert.

2.1.6 Prozessablauf Be- und Entladung

Die Ladehilfsmittel (Vollgut & Leergut) werden durch den AN auf das Fahrzeug geschoben und entsprechend gesichert. Die Ladungssicherung erfolgt durch den AN.

Übergabepunkt ist eine definierte Sammelstelle der Klinikstandorte (Adressen gem. Abschnitt 1 „Allgemeines“ von B, C, D und E), sowie der Standort A bei Rückführung der Ladehilfsmittel).

Es muss sichergestellt sein, dass ein Zugriff durch Unbefugte auf die Produkte selbst oder auf die damit befüllten Kisten während des Transportes und der Übergabe von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ausgeschlossen ist. Während des Transportes ist ein s.g. Spill-Kit, welches vom AG zur Verfügung gestellt wird, mitzunehmen. Bei einer Havarie mit Bruch von Behältnissen muss der Inhalt sicher aufgenommen, bzw. das Fahrzeug gesperrt werden. Eine entsprechende Schulung führt der AG durch. Der AN ist gehalten, Wechseln bei Fahrern rechtzeitig anzuzeigen.

Ab dem zweiten Halbjahr 2027 wird sich die Anlieferstelle auf dem Gelände Klinikum Bremen Mitte (KBM) verschieben. Einzelheiten dazu werden 2 Monate im Voraus bekannt gegeben.

2.1.7 Leistungsvolumen

Das Transportvolumen beläuft sich auf die Angaben gem. dem Tourenplan (s. Anlage 1).

2.2 Tourenplan

Die Transportleistungen teilen sich zurzeit in unterschiedliche Touren (Anlage 1 Tourenplan). Die Transporte werden in den gemäß Tourenplan vorgegebenen Zeiten und in dessen Umfang durchgeführt.

Der AN sichert zu, dass bei der Durchführung der Transportleistung alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, wie z. B. die GDP-Leitlinie („Good Distribution Practice“), Medizinproduktegesetz (MPG), die Sterilgut- und Gefahrgutverordnung sowie die Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln (2013/C 68/01) in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Der AN sichert zu, dass die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr unter uneingeschränkter Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird. Maßgeblich sind insbesondere die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in Verbindung mit der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), welche deren Anwendung für nationale und grenzüberschreitende Beförderungen verbindlich regeln. Die erforderliche Fachkunde zur Umsetzung der genannten Vorschriften wird vorausgesetzt.

Generell gilt, dass betriebsteil- und tourenspezifisch nur solche Fahrzeugtypen eingesetzt werden, die auf dem jeweiligen Betriebsgelände bzw. Anfahrstellen der Gesundheit Nord gGmbH problemlos entladen werden können. Darüber hinaus gilt, dass die Fahrzeuge in jeder Hinsicht zum Transport der zu liefernden Artikel von der Gesundheit Nord gGmbH an ihre angebundenen Kliniken geeignet sind.

Zum Einsatz kommen nur Fahrzeuge, die sich in einem einwandfreien und verkehrssicheren Zustand befinden.

Der Tourenplan für regelmäßige Belieferungen der einzelnen Klinikstandorte ist stets einzuhalten. Zudem muss der AN sicherstellen, dass im Falle einer unerwarteten Zunahme des Gütervolumens entsprechende Sonderfahrten zusätzlich zu den Regeltouren erfolgen können. Sollten die Sonderfahrten nach einem bestimmten Zeitraum nicht nachlassen und zur Regelmäßigkeit werden, ist dies mit dem EKS-Lager abzustimmen. Gegebenenfalls werden dann weitere Fahrer sowie Fahrzeuge zur Belieferung der Kliniken benötigt.

2.3 Aufgaben und Pflichten des Fahrers

Der sach- und termingerechte Transport der Güter beinhaltet stets folgende Aspekte:

- ordentlicher und sachgemäßer Umgang mit den zu transportierenden Artikeln
- Kontrolle der Versandmenge anhand der Frachtpapiere
- Durchführung der Ladungssicherung: Speziell im Warenausgang muss auf eine ordnungsgemäße Ladungssicherung geachtet werden. Der AN ist dafür verantwortlich, dass vor der Abfahrt die ordnungsgemäße Ladungssicherung der Fahrzeuge kontrolliert wird. Durchführung der Transporte bis zu den vereinbarten Übergabepunkten
- Übergabe der Waren und Dokumentation der Übergabe an das entgegennehmende Personal an den Standorten der Krankenhausunternehmen
- Durchführung der Sendungsverfolgung: Bei Verzögerungen, die zur Nichteinhaltung des Lieferplans führen, ist der Geschäftsbereich Logistik unverzüglich zu informieren.
- Hinweis: Es dürfen ausschließlich Fahrer eingesetzt werden, die ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegen können.

3 Honorierung

- **Regelfahrten:**
Der Angebotspreis ist als Tagessatz für sämtliche Fahrten gemäß Tourenplan (siehe Anlage 1) netto inkl. aller Zuschläge (alle erforderlichen Fahrzeuginvestitionen, Betriebskosten, Kraftstoff- bzw. Energiekosten, Personalkosten, Mautabgaben sowie Versicherungsprämien etc.) für sämtliche Lieferungen inkl. der erforderlichen Fahrer zu kalkulieren. Der Anteil der Kraftstoffkosten am Tagessatz ist prozentual anzugeben und die Kalkulation plausibel darzulegen. Die Vergütung erfolgt nach tatsächlicher Anzahl der Fahrten.
- **Sonderfahrten:**
Die Kosten für Sonderfahrten sind pro Standort (Hin- und Rückweg) und pro Fahrzeuggruppe wie im Preisblatt angegeben anzubieten. Die Sonderfahrten sind optional anzubieten und werden nach tatsächlicher Anzahl der Fahrten vergütet. Der Anteil der Kraftstoffkosten pro Sonderfahrt ist prozentual anzugeben und die Kalkulation plausibel darzulegen.

Für Regel- und Sonderfahrten gilt:

- Nachtzuschläge sind inkludiert.
- Die angebotenen Preise sind als Festpreise ohne Umsatzsteuer anzugeben
- Die angebotenen Preise (ohne Kraftstoffanteil) gelten für die Dauer des Vertrages als fest vereinbart.
- Für den Kraftstoffanteil des angebotenen Tagessatzes bzw. der Sonderfahrt gilt Folgendes: Der Preisanteil vom Tagessatz bzw. der Sonderfahrt für den Kraftstoff (gemäß prozentualer Angabe des Auftragnehmers im Angebot) gilt für jeweils 3 Monate als fest vereinbart. Nach jeweils 3 Monaten erfolgt durch den Auftragnehmer eine Prüfung der Kraftstoffpreisentwicklung an deutschen Tankstellen („Verbraucherpreis“) gemäß Oil-Bulletin der EU in den vergangenen 3 Monaten. Wenn sich der Kraftstoffpreis im Durchschnitt der jeweils letzten 3 Monate um mehr als 20 % gegenüber dem Kraftstoffpreis im Monat der Angebotsabgabe geändert hat, erfolgt eine entsprechende Erhöhung oder Minderung des Preisanteils vom Tagessatz bzw. der Sonderfahrt für den Kraftstoff. Die Anpassung ist rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und nachzuweisen.
- Für eingesetzte Elektrofahrzeuge findet die Anpassungsregel keine Anwendung. Ein Ausgleich bei schwankenden Strompreisen erfolgt nicht.

4 Vertragsbedingungen

4.1 Vorbemerkung

- Der AG beabsichtigt den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für Transportdienstleistungen mit einem AN.
- Die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen ist Bestandteil des Vertrages.
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung - werden bindender Bestandteil dieses Dienstleistungsvertrages.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN werden nicht berücksichtigt und sind nicht Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

4.2 Recht/Art und Umfang der Leistungen

Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Bedingungen

- a) dieser Vertrag einschließlich Leistungsbeschreibung und Anlagen
- b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) II
- c) das Angebot des AN nebst den abgegebenen Erklärungen / Nachweise

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die aufgeführte Rangfolge der Vertragsbestandteile ist sogleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen.

Der AN ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Dienstleisters auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und die AG für den Fall, dass Widersprüche oder sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten vorliegen, hierüber unverzüglich textlich zu informieren.

4.3 Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht

Der AG ist für die Durchführung der Vergabe zuständig und Ansprechpartner für die übergeordneten Aspekte der Durchführung der Kurierdienstleistungen.

Von dem AG und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Dienstleistungsvertrages textlich benannt. Die Ansprechpartner/innen beider Parteien bzw. deren Vertreter/innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Dienstleistungsvertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

4.4 Leistungszeitraum und Kündigung

Der für den Zeitraum 01.03.2027 bis zum 28.02.2029 geschlossene Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, also bis zum 28.02.2030, sofern er nicht von dem AG bis spätestens 30.11.2028 gekündigt wird (Verlängerungsoption).

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Sofern nicht gekündigt wird, endet der Vertrag am 28.02.2030. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Der maximale Vertragszeitraum beträgt somit 3 Jahre.

4.5 Vergütung und Rechnungstellung

Eine Abrechnung erfolgt monatsweise nach Leistungserbringung bis spätestens zum 10. Werktag des folgenden Monats elektronisch an die bei Vertragsschluss von dem AG zu benennende Adresse unter Angabe der vom AG aufgegebenen Bestellnummer. Zahlungsziel 30 Tage netto.

Der AN darf seine Forderung gegenüber der AG nicht an einen Dritten abtreten (§ 399 BGB).

Stellt die AG bei Prüfung der Rechnungen oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass sie gegenüber dem AN Überzahlungen geleistet hat, ist diese verpflichtet, den zu viel gezahlten Betrag binnen 14 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung der AG zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

Eine konkrete Sendungs- bzw. Transportmenge sichert der AG nicht zu. Die in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen genannten

Touren und Mengen sind weder Bestandteil noch Geschäftsgrundlage des Vertrages.

Ein Anspruch auf ein verpflichtendes Auftragsvolumen besteht nicht.

Der AN verpflichtet sich, gem. 2014/55/EU die Rechnung nach dem Standard für elektronische Rechnungen zu stellen.

Ab dem 27. November 2020 werden von öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen, ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto (§§ 3 Abs. 4 Nr. 1 E-Rechnungs-VO), grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 E-Rechnungs-VO, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen). Ausnahmen bestehen bei Bar- oder Sofortzahlungen (§ 1 Abs. 3 E-Rechnungs-VO), für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO), in Einzelfällen für rechnungsbegründende Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 E-Rechnungs-VO) oder im Falle einer nachgewiesenen Härtefallregelung (§ 3 Abs. 6 E-Rechnungs-VO).

Elektronische Rechnungen sind als strukturierter Datensatz im Standard XRechnung (Europäische Norm EN 16931) vom 10. Oktober 2017 (BANZ AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 E-Rechnungs-VO) zu übermitteln. Eine PDF-Datei ist keine elektronische Rechnung in diesem Sinne!

4.6 Personal

Der AN verpflichtet sich bei Ausführung der beauftragten Tätigkeiten ausschließlich leistungsfähiges, zuverlässiges und fachkundiges Personal einzusetzen und sichert unter anderem damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Beförderung der Transportbehälter, insbesondere den Datenschutz sowie das Brief- und Postgeheimnis zu. Gleiches gilt für eventuelle Nachunternehmer. Das eingesetzte Personal muss über ausreichende textliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache (Sprachniveau mindestens der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie über gute Ortskenntnisse in Bremen verfügen. Der AN benennt vor Ort eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

Weiterhin verpflichtet sich der AN, ausschließlich Personal ohne Eintragungen im Führungszeugnis einzusetzen. Auf Verlangen des AG sind die Führungszeugnisse des eingesetzten Personals vorzulegen.

Bei Vertragsschluss hat der AN auf Verlangen des AG die durchgeführten und tatsächlichen laufenden Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen nachzuweisen.

Das Personal, das mit dem Transport beauftragt ist, hat einen Dienstausweis mit sich zu führen. Auf Anforderung haben sich die Personen gegenüber dem AG auszuweisen.

Der AN haftet für die von ihm und seinem eingesetzten Personal verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder für Ordnungswidrigkeiten, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

4.7 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

Der termingerechte Transport hat oberste Priorität. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und die Interessen des AG so gewissenhaft wahrzunehmen, dass die geschuldeten Transportdienstleistungen gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung durchgehend termin- und fachgerecht erbracht werden. Der AN bestätigt, dass er sich mit den in der Leistungsbeschreibung getroffenen Vorgaben zum Transport im Rahmen festgelegter Touren vor Angebotsabgabe hinreichend vertraut gemacht hat. Der AN sichert den Transport zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Zeiten ausdrücklich zu.

Kommt es bei der Leistungserbringung zu Personalausfällen oder anderweitigen Beeinträchtigungen oder Betriebsstörungen, die zur Verzögerung der Transportdienstleistungen führen oder führen können, ist der AN verpflichtet, mit dem Ziel einer zeitgerechten Leistungserbringung unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen. Die AG ist unverzüglich in Textform zu informieren, sobald eine Tour nicht oder erheblich zeitverzögert, gefahren werden kann. Der AN hat etwaige Beeinträchtigungen aufgrund einer Pandemie bereits bei Angebotsabgabe einzuplanen und anhand geeigneter Maßnahmen rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit eine Störung der geschuldeten Leistungserbringung, soweit zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits vorhersehbar, vermieden wird.

Gehen Sendungen verloren oder kommt es zu einer Beschädigung ist der AN verpflichtet, der AG den Verlust oder die Beschädigung unverzüglich nach Kenntnisnahme elektronisch oder in Textform mitzuteilen. Der AN führt – unabhängig von den Bemühungen der AG - auf eigene Rechnung Nachforschungen nach dem Verbleib verlorener Transportbehälter oder Sendungen durch und berichtet der AG hierüber unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses in Textform.

Der AN ist verpflichtet, die zu erbringenden Transportdienstleistungen fachgerecht und unter Verwendung von geeigneten Arbeitsmitteln durchzuführen. Alle Materialien, Betriebsmittel und Fahrzeuge, die für die zu erbringenden Dienstleistungen erforderlich sind, werden vom AN gestellt.

4.8 Umweltverträglichkeit

Dem AN ist bekannt, dass die AG bei der Erbringung der Transportdienstleistungen besonderen Wert auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit legt. Dies umfasst den gesamten Geschäftsprozess der Leistungserbringung einschließlich des Einsatzes von Fahrzeugen sowie etwaig eingeschaltete Nachunternehmer.

Es wird ein möglichst sauberer Fahrzeugeinsatz angestrebt. Mit der Abgabe des Angebotes hat der AN dem AG eine Übersicht vorzulegen, aus der sich Anzahl und die jeweilige Modellbezeichnung der konkret eingesetzten Fahrzeuge sowie CO₂-Ausstoß/Kilometer (X gCO₂/km) je Fahrzeug ergeben. Des weiteren sind bei PKW/Transportern die Vorgaben der Abgasnorm 6e vom AN einzuhalten. Bei LKW ist die Schadstoffklasse Euro VI vom AN einzuhalten.

Soweit eine CO₂-neutrale Leistungserbringung nicht möglich ist, verpflichtet sich der AN, nicht-CO₂-neutrale Fahrzeugeinsätze durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Als geeignete Maßnahmen kommt der Erwerb von bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) gehandelten Zertifikate oder eine Kompensation durch freiwillige Kompensationszertifikate in Betracht. Freiwillige Kompensationszertifikate sollten internationalen Qualitätsstandards (Gold Standard, Verified Carbon Standard oder Vergleichbare) einhalten. Der AN verpflichtet sich einmal jährlich einen Nachweis über die Erfassung der CO₂-Emissionen und ihre Kompensation vorzulegen.

4.9 Vertragsabwicklung sowie Service- und Reklamation

Der AN hat vor Vertragsbeginn alle notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit ein fristgerechter Leistungsbeginn sichergestellt wird. Nach Zuschlagserteilung erfolgt zeitnah ein gemeinsames Auftaktgespräch zwischen AG und AN.

Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit, einschließlich etwaiger Verlängerungen, ein funktionsfähiges Service- und Reklamationsmanagement nach den folgenden Maßgaben sicherzustellen:

Für Anfragen bzw. Beschwerden des AG stellt der AN eine Ansprechperson (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail, Mobil) zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es werden die folgenden Reaktionszeiten verbindlich vereinbart:

-
- Dringende Anliegen wie z.B. sensible Reklamationen, bei denen Schaden abzuwenden ist: Rückmeldung und Lösungsbesprechung innerhalb von 24 Stunden
 - Standardanliegen, max. innerhalb von 48 Stunden, bei Beschwerden und Reklamationen des AG ist durch den AN innerhalb von zwei Werktagen eine detaillierte Antwort in Textform vorzulegen.

Der AG setzt den AN von Mängeln in der Leistungserbringung, Mitarbeiter- oder Empfängerbeschwerden sowie sonstigen Auffälligkeiten in Textform in Kenntnis. Der AN hat hierauf innerhalb der unter von 48 Stunden eine Stellungnahme in Textform unter Nennung von konkreten Verbesserungsvorschlägen und Benennung eingeleiteter Maßnahmen zur Abhilfe an dem AG zu übermitteln.

4.10 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Außerdem hat der AN die AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer schuldhaften Verletzung, der vom AN nach dem Vertrag oder der Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten, gegen dem AG geltend gemacht werden sollten.

4.11 Vertragsstrafen

Für den Fall, dass der AN die unter Punkt 4.8 geforderte Übersicht und/oder den geforderten textlichen Bericht schuldhaft nicht spätestens bis zum 01.12. des Folgejahres vorlegt, ist die AN jeweils zur Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 2.000,- € verpflichtet.

Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesen Vergabeunterlagen zu sichern. Das Recht des AG, weitergehenden Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafen zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4.12 Außerordentliche Kündigung

Die AG hat das Recht, den Vertrag fristlos durch textliche Erklärung aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der AN wesentliche Vertragspflichten nicht oder sonstige Vertragspflichten wiederholt, nicht ordnungsgemäß erbringt oder die jeweils geltenden relevanten

gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt und jeweils dadurch die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar wird.

Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere - die wiederholte, im Verlauf einer Zeitspanne von drei Monaten mindestens viermal in Textform gerügte nicht fristgerechte Übermittlung einer Stellungnahme bei Mängeln in der Leistungserbringung, Mitarbeiter- oder Empfängerbeschwerden sowie sonstigen Auffälligkeiten.

4.13 Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG

Für die ausgeschriebene Leistung gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen. Bei den Posttransporten kann es sich um besonders schützenswerte Daten handeln. Diese Regelungen sind vom AN im Rahmen der Vertragsdurchführung zu beachten und einzuhalten. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind entsprechend der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den AN zu treffen. Der AG hat jederzeit das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei dem AN zu überzeugen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, - dass seine Mitarbeiter, die aufgrund des Vertrages für den AG tätig werden, die Bestimmungen des Datengeheimnisses, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung sowie das Postgeheimnis einhalten. - dass sämtliche Posttransporte zu keiner Zeit unbeaufsichtigt abgestellt werden und die Fahrzeuge abzuschließen sind, sobald der/die Mitarbeiter/in sich vom Fahrzeug entfernt. Sofern mit überlassenen Schlüsseln Räume des AG durch Mitarbeiter/innen zu öffnen sind, um Rollcontainer etc. auszutauschen, haben diese die Räumlichkeiten beim Verlassen wieder abzuschließen. Sie sind des Weiteren verpflichtet, den ihnen überlassenen Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Die Mitarbeiter/innen sind hierzu entsprechend textlich zu verpflichten. - dass über alle Daten der AG Stillschweigen gewahrt wird, sie in keiner Weise sonst genutzt und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht werden. - dass auf personenbezogene oder andere schutzwürdige Daten der AG nur im unabdingbar notwendigen Umfang zugegriffen wird. - dass die AG unverzüglich über Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung informiert wird.

Soweit der AN Nachunternehmer einschaltet, hat er sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die oben benannten Regelungen einhält und den Nachunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten.

Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Dienstleistungsvertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

4.14 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem AN und dem AG kann grundsätzlich per E-Mail erfolgen. Soweit die AG eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, informiert der AG den AN entsprechend in Textform.

4.15 Schlussbestimmungen

Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird Bremen vereinbart.

Änderungen des Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt (salvatorische Klausel).

5 Anlagen

Anlage 1: Tourenplan

Anlage 2: Liste Gefahrgut

Anlage 3: Verpflichtung Datengeheimnis

Anlage 4: Mindestentgelt-Erklärung des Auftragnehmers